



Vorsicht bei Werbung mit Rabatten

Vor kurzem hat der Gesetzgeber eine neue Vorschrift in der PAngVO eingeführt. Danach muss derjenige, der mit einem Rabatt oder mit einer Preissenkung wirbt, zugleich angeben, welchen niedrigsten Preis er in den letzten 30 Tagen für das rabattierte Produkt angeboten hat. Dies gilt zunächst für die sogenannten Mondpreise.

Eine seit längerem zu beachtende Unsitte war es, wenn Unternehmen zunächst ihre Preise erhöhten, um sodann mit kräftigen Rabatten zu werben. Mit einer solchen Werbung wurde nämlich der Eindruck erweckt, man könne ordentlich sparen. Das war aber gar nicht der Fall, da die Preise zuvor ja künstlich erhöht wurden. Dieses Phänomen bezeichnete man als „Mondpreise“.

Berufsfreiheit der Unternehmen

Nun konnte der Gesetzgeber einem Unternehmen aber nicht verbieten, die Preise derart zu variieren. Das hätte nämlich in die Berufsfreiheit der Unternehmen eingegriffen. Um dann aber jenem Phänomen wirksam begegnen zu können, kam es auf europäischer Ebene zu der Idee, dass man in der Werbung mit Rabatten zumindest darauf hinweisen müsse, welches die niedrigsten Preise in den (mindestens) letzten 30 Tagen gewesen seien. Dann nämlich habe der angesprochene Verbraucher

schon hinreichende Anhaltspunkte dafür, ob der Rabatt, der aktuell geboten wird, tatsächlich so werthaltig war, wie es schien.

Wer deshalb beispielsweise ein Bett mit einem Streichpreis von 2.000,00 Euro und einem aktuellen Preis von 1.500,00 Euro bewirbt, der muss nun darauf hinweisen, welches der niedrigste Preis der letzten 30 Tage für das Bett gewesen ist. Das ist zwar Preis von 2.000,00 Euro, wenn das Bett in den letzten 30 Tagen nicht anders rabattiert worden war. Sollte es aber eine Rabattaktion gegeben haben, in der dasselbe Bett bereits reduziert angeboten worden ist (zum Beispiel für 1.750,00 Euro), dann muss dieser seinerzeitige (reduzierte) Preis angegeben werden.

Was gilt nun aber, wenn zwei Produkte in Kombination (man spricht hier von „Bundles“) zu einem Setpreis angeboten werden? So zum Beispiel, wenn das oben angesprochene Bett für 2.000,00 Euro zusammen mit einer Matratze (die regulär 500,00 Euro kostet) zusammen für

2.250,00 Euro „statt 2.500,00 Euro“ angeboten wird? Hier ist es zwar so, dass die Angabe „statt 2.500,00 Euro“ gar nicht auf eine Preisreduzierung hinweist.

Niedrigster Preis der letzten 30 Tage

Vielmehr weist die Angabe nur darauf hin, dass das Bett und die Matratze – bei jeweiligen Einzelbestellungen – eben teurer sind und dann 2.500,00 Euro kosten. Trotzdem – so sagt zumindest das Oberlandesgericht Düsseldorf – muss der Preis der letzten 30 Tage angegeben werden. Und dies nicht nur für die Kombination aus Bett und Matratze, sondern vielmehr auch und gerade einzeln für das Bett und einzeln für die Matratze. Im dem oben dargelegten Beispiel muss also darauf hingewiesen werden, welches der niedrigste Preis der letzten 30 Tage sowohl für das Bett als auch für die Matratze gewesen sind!

Ein weiteres Problem stellen Warenkorbrabatte dar. Hier geht es darum, dass man ab einem bestimmten Bestellwert im Warenkorb einen gewissen